

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2020/3320-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 03.08.2020 Referent: Thomas Beese</p>						
<p>Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Neues Atrium" südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 305 D, 305 E und 228 D</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Datum</td> <td style="width: 33%;">Gremium</td> <td style="width: 33%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>16.09.2020</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	16.09.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
16.09.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Billigung des Durchführungsvertrages und der Vorhabenpläne vom 16.09.2020
- Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziel der Planung

Durch die Eyemaxx Lifestyle Development 5 GmbH & Co. KG (Vorhabenträger) als Eigentümer der beplanten Flurstücke wurde mit Schreiben vom 05.06.2019 ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. In der Sitzung des Bau- und Werksenates vom 24.07.2019 wurde dem Antrag stattgegeben, das Verfahren eingeleitet sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 305 G sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung des weitgehend leerstehenden Einkaufszentrums „Atrium“ in einem als sonstiges Sondergebiet (SO) kategorisierten Areal geschaffen werden.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen und mit Sondernutzungen belegten Flächen. Das Stadtquartier zeichnet sich durch eine hohe Bedeutung nicht nur für die Stadt, sondern auch für das Umland durch Einrichtungen, wie den angrenzenden Bahnhof mit ICE-Halt, einen wichtigen ÖPNV-Haltestellenbereich (auch mit überregionaler Bedeutung) und das Landratsamt aus.

Konkret soll durch die Realisierung des geplanten Teilumbaus der bisherigen Gebäudesubstanz das „Neue Atrium“ gegenüber dem Nutzungsspektrum des alten Atriums in seiner Funktion als Einzelhandelsobjekt reduziert und mit neuen, standortbezogen sinnvollen Nutzungen ergänzt werden. Dies soll durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen Einkaufen, Gastronomie, Sport, Beherbergung, Kultur, Gewerbe/Dienstleistungen und Parken ermöglicht werden. Die einzelnen Nutzungen werden im Bebauungsplan durch die Festsetzung von maximal zulässigen Größenordnungen näher definiert. Die Gebäudeteile sollen zwischen drei- (Hotel an der Nordseite zum Bahnhofsvorplatz) und sechsgeschossig (bestehende Kubatur des Kinos) ausgeführt werden, ein Großteil des Gebäudes wird durch die Bestandshöhen definiert. Die räumliche Verortung der einzelnen Nutzungen kann im Detail den Vorhabenplänen entnommen werden.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2020 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 305 G in der Fassung vom 30.04.2020 inklusive der Vorhabenpläne vom 30.04.2020 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 25.05.2020 bis einschließlich 03.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus, gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgenden Stellungnahmen ein.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Inklusion – Behindertenbeauftragte, mit Schreiben vom 11.05.2020
2. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, mit Schreiben vom 12.05.2020
3. Fachbereich 6A – Erschließung, mit Schreiben vom 19.05.2020
4. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt, mit Schreiben vom 20.05.2020
5. Bayerische Eisenbahngesellschaft mbh, mit Schreiben vom 25.05.2020
6. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, mit Schreiben vom 25.05.2020
7. PLEDOC GmbH, mit Schreiben vom 27.05.2020
8. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, mit Schreiben vom 28.05.2020
9. Regierung Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 28.05.2020
10. Bauordnungsamt/Denkmalpflege, mit Schreiben vom 04.06.2020
11. Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24, mit Schreiben vom 05.06.2020
12. Zentrum Welterbe Bamberg, mit Schreiben vom 05.06.2020
13. Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 10.06.2020
14. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 15.06.2020
15. Handwerkskammer für Oberfranken, mit Schreiben vom 16.06.2020
16. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 16.06.2020
17. Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 17.06.2020
18. Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 23.06.2020
19. ADFC Bamberg, mit Schreiben vom 29.06.2020
20. Telefonica Germany GmbH & Co. KG, mit Schreiben vom 29.06.2020
21. Immobilienmanagement, mit Schreiben vom 30.06.2020
22. Landratsamt Bamberg, mit Schreiben vom 02.07.2020
23. Amt für Wirtschaft und Amt für strategische Entwicklung und Konversionsmanagement, mit Schreiben vom 29.06.2020
24. Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Schreiben vom 01.07.2020
25. Stadt Hallstadt, mit Schreiben vom 02.07.2020
26. Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Bamberg, mit Schreiben vom 03.07.2020
27. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, mit Schreiben vom 06.07.2020
28. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, Straßen und Brückenbau,

- mit Schreiben vom 02.07.2020
29. Finanzreferat Stadt Bamberg, mit Schreiben vom 14.07.2020
30. Markt Hirschaid, mit Schreiben vom 21.07.2020

B. Öffentlichkeit

1. Bürger A, mit Schreiben vom 01.07.2020

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage tabellarisch und – hinsichtlich der Bürgerinnen und Bürger – anonym behandelt.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 305 G vom 30.04.2020

Bedingt durch die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aufgrund der Weiterentwicklung der Planung ergeben sich geringfügige, klarstellende Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan / Vorhabenplan. An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten.

Bebauungsplan / Begründung

- Auf Anregung des Bauordnungsamtes/Denkmalpflege wurde die Festsetzung des Bodendenkmals (D-4-6131-1043) korrigiert und auf aktuellen Stand gebracht (Grenzführung).
- Auf Anregung des Finanzreferates der Stadt Bamberg wurden die textlichen Hinweise zu den Artenschutzmaßnahmen geändert. Eine konkrete Ausweisung von Lichtintensitäten wird als nicht zielführend angesehen. Auf diese wurde verzichtet. Es gilt weiterhin die Maßgabe, insektenschonende Beleuchtung nach Stand der Technik zu verwenden. Entsprechender Passus wurde auch unter Hinweise „Beleuchtung“ aufgenommen.
- Auf Anregung des Amtes für Wirtschaft wurden sowohl innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes, als auch im Durchführungsvertrag die Regelungen zu den zulässigen Sortimenten konkretisiert. Als Textteil wurde die Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015 aufgenommen und eine Verkaufsflächenobergrenze von 5.000 m² festgelegt.
- Der Verlauf der Grundstücksgrenzen wurde im Verlauf des Verfahrens weiter diskutiert. Hierbei ergeben sich Anpassungen der künftigen Grundstücksgrenzen im südlichen Bereich des Gebäudekomplexes. Im Bereich des Treppenturmes wird die Grenze zugunsten der öffentlichen Verkehrsfläche in Richtung Gebäude geringfügig verschoben. Dies geschieht zu Lasten des Vorhabenträgers und resultiert aus dem öffentlichen Interesse, für zukünftige Straßenumbauten Gestaltungsspielräume zu erhalten.

Vorhabenplan

- Auf Grundlage von weiterführenden Gesprächen zwischen dem Vorhabenträger und der Verwaltung wurden innerhalb der Vorhabenpläne die Fahrradabstellplätze konkretisiert und besser ablesbar dargestellt. Das gewählte ADFC-zertifizierte Duplex-Abstellsystem, welches eine Abweichung von den in der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg festgelegten Mindestmaßen für Fahrradabstellplätze erlaubt, liegt dem Durchführungsvertrag als Anlage bei. Weiterhin wurden die Pkw-Stellplätze im neu geplanten erdgeschossigen Parkplatzbereich sowie in den Ebenen des bestehenden Parkhauses in der Darstellung konkretisiert und zur besseren Prüfbarkeit mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen.
- Die Freiflächengestaltung im Bereich des Vorplatzes wurde in Abstimmung mit der Stadtgestaltung und dem EBB weiter konkretisiert. Der Freiflächengestaltungsplan liegt dem Durchführungsvertrag im Entwurfsstand bei. Im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses wird dieser in enger Abstimmung mit der Verwaltung auf den Stand der Ausführungsplanung gebracht. Die Wahl der hier künftig verbauten Materialien (Pflasterung, Hochbord, Blindenleitsystem, etc.) und Einbauten (Baumscheiben, Leuchstelen, etc.) wird auf Grundlage des Plans erarbeitet und durch eine notwendige Freigabe durch die Stadtgestaltung und den EBB gesichert. Eine entsprechende Passage hierzu findet sich im Durchführungsvertrag.
- Aufgrund der parallelen Ausarbeitung der Genehmigungsplanungen wurden die Vorhabenpläne zum Bebauungsplan in Teilen geringfügig angepasst. Hierbei sind insbesondere die

Achismaße betroffen. Dies hat zur Folge, dass die Größen der Hotelzimmer und der Lichthöfe geringfügig variieren und auf die entsprechenden Achsmaße ausgerichtet wurden.

- Die weiterentwickelte Planung sieht für die künftigen Nutzungen im Gebäude ein Werbeanlagenkonzept vor. Im Bereich der jeweiligen Fassadenabschnitte, den entsprechenden Nutzungseinheiten zugeordnet, werden Werbefelder festgelegt. Die im Bebauungsplan festgeschriebenen Regelungen zu Werbeanlagen gelten unverändert.

5. Durchführungsvertrag

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 305 G ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bamberg erforderlich.

Im Durchführungsvertrag, der den Fraktionsunterlagen beiliegt, sind unter anderem Vereinbarungen zu Maßnahmen der Erschließung (Entwässerung, Stellplatznachweis, etc.), zur Vorplatzgestaltung im nördlichen Gebäudeabschnitt (Freiflächengestaltung) sowie die Stellung von Sicherheiten von der Verwaltung mit dem Vorhabenträger final abgestimmt.

Dem Durchführungsvertrag liegen zum Stand des Satzungsbeschlusses überarbeitete Anlagen bei. Diese konkretisieren insbesondere die Planungen im Bereich der Vorplatzgestaltung (in Abstimmung mit der Stadtgestaltung und dem EBB) und die Fahrradabstellsystematik (Beiblatt zum ADFC-konformen Abstellsystem). Weiterhin werden die Klauseln des Durchführungsvertrages hinsichtlich der privaten Entsorgung von Abfall jeglicher Art und die Konkretisierung der Sortimentsverteilung innerhalb der Verkaufsflächen vervollständigt. Die gemäß Raumordnungsverfahren von 1986 grundbuchrechtlich eingetragene Verpflichtung zur Vorhaltung von mind. 700 bewirtschafteten Pkw-Stellplätzen für die Öffentlichkeit wird im Gegenzug für die verpflichtende Bereitstellung von bis zu 250 bewirtschafteten Fahrradabstellflächen im nördlichen Gebäudeabschnitt auf 500 Pkw-Stellplätze reduziert. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wird zwischen der Verwaltung und dem Vorhabenträger separat geschlossen.

Für den Bereich der erdgeschossigen Ladenzone wurden im Durchführungsvertrag hinsichtlich der sortimentspezifischen Klassifizierung (nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant und nichtzentrenrelevant) weitere Regelungen getroffen. Die Sortimentsliste der Stadt Bamberg aus dem Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015 ist exemplarisch und Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Der Durchführungsvertrag liegt den Fraktionsunterlagen für die Mitglieder des Bau- und Werksrates bei und ist bereits durch den Vorhabenträger unterzeichnet.

6. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Es wird beantragt, den Durchführungsvertrag mit den Vorhabenplänen vom 16.09.2020 zu billigen, die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu beschließen sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 305 G vom 16.09.2020 mit Begründung den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat billigt den Durchführungsvertrag sowie die Vorhabenpläne vom 16.09.2020
3. Der Bau- und Werksenat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form
4. Der Bau- und Werksenat beschließt aufgrund
 - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
 - b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - c) der Artikel 6 Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der zuletzt geänderten Fassungden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 305 G, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 16.09.2020 als Satzung sowie die Begründung vom 16.09.2020.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
1. Amt für Inklusion Behindertenbeauftragte Nicole Orf (11.05.2020) (s.a. Nr. 1)	13.05.20	- Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u. ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.	- Kenntnisnahme, bei allen baulichen Maßnahmen wird der Aspekt der barrierefreien Gestaltung berücksichtigt.
2. Zweckverband für Rettungsdienst und feuerwehralarmierung bamberg- Forchheim (ZRF) (12.05.2020)	13.05.20	- Der ZRF Bamberg-Forchheim nimmt Stellung zur oben angeführten Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellen des Bebauungsplanes und regt folgende grundsätzliche Gegebenheiten an: - Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehruzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. - Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern. - Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der	- Kenntnisnahme, die feuerwehrspezifischen Anforderungen werden berücksichtigt.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen. 	
<p>3. FB 6A-E Herr Jürgen Pickel (15.05.2020)</p>	<p>19.05.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren ist aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht nichts zu veranlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme
<p>4. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt (20.05.2020)</p>	<p>25.05.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Einwände bestehen. Bezüglich des Verkehrskonzepts bitten wir um rechtzeitige Einbindung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; bei Überlegungen für ein Verkehrskonzept wird die Polizeiinspektion Bamberg-Stadt eingebunden.
<p>5. Bayerische Eisenbahn- gesellschaft mbH (25.05.2020)</p>	<p>09.06.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.05.2020 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G, das eine teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 305 D, 305 E und 228 D beinhaltet. - Seitens der BEG als Besteller der Schienenpersonennahverkehrsleistungen in Bayern bestehen im Rahmen unserer Zuständigkeit keine Einwände gegen die Änderung der Bebauungspläne Nrn. 305 D, 305 E und 228 D, sofern diese einem möglichen Ausbau der Bahnlinie 5900 Nürnberg-Bamberg, Abschnitt Nürnberg-Ebensfeld (Planfeststellungsabschnitt 22 "Bamberg") im Rahmen der VDE 8.1 nicht entgegensteht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; es ist kein Anhaltspunkt dafür erkennbar, dass das Vorhaben dem möglichen Ausbau der Bahnlinie 5900 Nürnberg-Bamberg, Abschnitt Nürnberg-Ebensfeld (Planfeststellungsabschnitt 22 "Bamberg") im Rahmen der VDE 8.1 entgegenstehen könnte.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
6. Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern (25.05.2020)	25.05.20	<ul style="list-style-type: none"> - Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die im Betreff genannte Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme
7. PLEdoc GmbH Essen (22.05.2020)	27.05.20	<ul style="list-style-type: none"> - Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt - Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. - Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
8. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (28.05.2020)	29.05.20	<p>- nach Prüfung der übersandten Unterlagen werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G, Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Neues Atrium" südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße mit teilweiser Änderung der Bebauungspläne Nrn. 305 D, 305 E und 228 D, Stadt Bamberg, erhoben. Wir bitten dies zu vermerken.</p>	- Kenntnisnahme
9. Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsam t- (28.05.2020)	29.05.20	<p>- Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Bamberg für den Bereich "Neues Atrium" südöstlich des Bahnhofs zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße bestehen keine Bedenken.</p>	- Kenntnisnahme
10. Bauordnungsamt/ Denkmalpflege Herr Michael Krüger (04.06.2020)	08.06.20	<p>- Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung des weitgehend leerstehenden Einkaufszentrums "Atrium" geschaffen werden. Nach umfangreichen Umbaumaßnahmen sind die Aufnahme neuer Läden, die Integration eines Hotels und eines Fitness-Studios sowie die Schaffung von Büroflächen vorgesehen. Das bestehende Parkhaus inklusive dem Kino auf dem Dach bleibt erhalten. Die Umbaumaßnahmen umfassen im Wesentlichen den Abbruch und Neuerrichtung des nördlichen, dem Bahnhof zugewandten Teils des Gebäudes. Hierbei weicht die Neuplanung teilweise von der Straßenflucht zurück und wird gleichzeitig um ca. 3 m höher als der Bestand. Der übrige überwiegende Teil der Anlage bleibt in seiner Kubatur, bis auf die Neuerrichtung eines Treppenhauses an der Fassade zur Ludwigstraße, unverändert erhalten.</p>	- Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der Grenzen des Stadtdenkmals (Art: 1 Abs. 3 BayDSchG), die Grenze endet an der Nordseite des Gebäudes. Das Einzelbaudenkmal (Art. 1 Abs. 2 BayDSchG) Ludwigstraße 6 "Bahnhof" befindet sich in der Nähe zum Geltungsbereich. - Belange der Denkmalpflege stehen der Planung nicht entgegen. Beeinträchtigungen des im Nähebereich befindlichen Einzelbaudenkmals, seiner künstlerischen Wirkung und/oder seines überlieferten Erscheinungsbildes sind durch die Planung nicht ersichtlich. Die vorgesehene Höherzonung des Gebäudes um ca. 3 m an der dem Bahnhof zugewandten Seite ist in Anbetracht der Gesamtbaumasse des markanten Gebäudekomplexes hierbei ohne Auswirkung. - In Abweichung von der Plandarstellung liegt der Geltungsbereich außerhalb des ausgewiesenen Bodendenkmals (D-4-6131-1043). Die Bodendenkmalgrenze wurde zwischenzeitlich korrigiert und endet nun an der Grenze des Geltungsbereiches (siehe "Bayerischer Denkmalatlas"). Die entsprechenden allgemeinen textlichen Hinweise zum Umgang beim Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG) sind in den Unterlagen jedoch weiterhin beizubehalten. - Eine gutachterliche Stellungnahme des BLID ergeht gesondert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; die Darstellung wird entsprechend korrigiert - Kenntnisnahme
11. Regierung von Oberfranken (05.06.2020)	05.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - gegen die o. a. Bauleitplanung der Stadt Bamberg werden weiterhin keine Einwände erhoben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
<p>12. Zentrum Welterbe Bamberg (05.06.2020)</p>	<p>09.06.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das. Stadtplanungsamt bat das Zentrum Welterbe Bamberg (ZWB) um Stellungnahme zu. o. g. Vorhaben. - Das geplante Vorhaben „Neues Atrium“ südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o. g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten. - Das ZWB begrüßt ausdrücklich die Aufwertung des Bahnhofvorplatzes - einem der wichtigen Eingänge ins Welterbe - durch die Wiedernutzung und Weiterentwicklung des Atriums. - Aus fachlicher Sicht des ZWBs steht der aktuellen Planung, nichts entgegen. 	<p>- Kenntnisnahme</p>
<p>13. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (10.06.2020)</p>	<p>12.06.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.05.2020. - Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. - In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. - Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> - • Kabelschutzanweisung Vodafone - • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>- Kenntnisnahme</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - • Zeichenerklärung Vodafone - • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
14. Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasser- versorgungs GmbH (08.06.2020)	15.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg für das o. g. Bebauungsplanverfahren Nr. 305G. - Unsere Stellungnahme vom 11.09.2019 hat weiterhin unverändert Bestand. - Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung: - Seitens der Strom- Gas- und Wasserversorgung bestehen keine Einwände. - Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX: - Aus Sicht der Glasfaseranbindung bestehen keine Einwände. - Stellungnahme Fernwärmeversorgung: - Seitens der Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH besteht großes Interesse, für die Gebäude eine Wärmeversorgung aufzubauen und anzubieten. - Stellungnahme Straßenbeleuchtung: - Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH keine Einwände. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme ÖPNV: - Aus Sicht des ÖPNV bestehen keine Bedenken. 	
<p>15. Handwerkskammer für Oberfranken (16.06.2020)</p>	<p>17.06.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus, dass die Interessen des Handwerks berücksichtigt werden und erachten deshalb eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme
<p>16. Stadt Bamberg Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz (16.06.2020)</p>	<p>18.06.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wasserrecht</u> - Aus wasserrechtlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans. Der Hinweis für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde entsprechend aufgenommen. Es sind jedoch die Hinweise zum Baugrund dahingehend zu konkretisieren, dass im beschriebenen Fall das Wasserwirtschaftsamt Kronach und das Umweltamt der Stadt Bamberg beizuziehen sind. Sofern Baumaßnahmen vorgesehen sind, für die Erdaufschlüsse erforderlich werden, die bis in den Grundwasserschwankungsbereich fallen, sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Eine Aufnahme dieses Hinweises in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich. - <u>Immissionsschutz</u> - Die Einschränkungen, die sich aus der Lärmvorbelastung ergeben, wurden in den Festsetzungen zum Immissionsschutz berücksichtigt. Aus Sicht des Immissionsschutzes besteht Einverständnis. - <u>Naturschutz</u> - Das Bebauungsplangebiet liegt in einem an Grünstrukturen verarmten und mikroklimatisch ungünstigen Stadtteil. Es ist weitgehend umgeben von "Bereichen mit 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wasserrecht</u> - Kenntnisnahme, die Hinweise zum Wasserrecht werden entsprechend konkretisiert. - <u>Immissionsschutz</u> - Kenntnisnahme - <u>Naturschutz</u>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>zu verbessernder Grünausstattung" und "Bereichen mit zu entwickelnder Grünausstattung" (vgl. Landschaftsplan). Daher sollten alle Möglichkeiten der Eingrünung sowohl in der Horizontalen als auch in der Vertikalen ausgeschöpft werden (doppelte Innenverdichtung). Mit dem Bebauungsplanentwurf vom 29.04. besteht nur eingeschränkt Einverständnis, da die im ersten Verfahrensschritt vom Naturschutz geforderten grünordnerischen Festsetzungen u. E. in zu geringem Umfang aufgenommen und integriert wurden. Für die bestehenden Bäume entlang der Fassade nördlich und südlich der Einmündung der Künigundenstraße sollte ein Erhaltungsgebot festgesetzt werden. Neupflanzungen können in diesem gehölzarmen Umfeld und dem verdichteten, mineralischen Untergrund die "Überlebensleistung" der vorhandenen Hainbuchen nur über lange Zeiträume ersetzen (20 bis 30 Jahre). Die widerstandsfähigen Hainbuchen können durch einen Formschnitt gestalterisch eingebunden werden. Die "begrünbaren" Dachflächen sollten auch im rechtswirksamen Bebauungsplan/Grünordnungsplan-Entwurf zeichnerisch dargestellt werden (nicht nur im Gestaltungsplan). Auf der Nordostseite zu den Gleisanlagen hin ist eine flächige Fassadenbegrünung vorzusehen und im Plan darzustellen. Die Möglichkeiten der Einbeziehung des Elementes Wasser sollten mit Hinblick auf die Klimaanpassungsstrategie von Stadt und Landkreis noch einmal überprüft werden (Brunnen, Wasserspiele). In diesem versiegelten Umfeld sind öffentliche Erfrischungsmöglichkeiten im Sommer durchaus angemessen. Dementsprechend sollte die Platzgestaltung so erfolgen, dass ein übermäßiges Aufheizen in den Sommermonaten unterbleibt (dichte Baumbepflanzung für Schattenspende, möglichst wenig wärmespeichernde Materialien, hohe sonstige Pflanzen-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Großteil der bestehenden Bäume steht sehr nah an der bestehenden Fassade und ist bereits stark geschädigt, so dass ein Fortbestand mit Schnittmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann. Im Übrigen ist nach Ansicht des Garten- und Friedhofsamtes der Stadt Bamberg die Hainbuche angesichts des aktuellen Klimawandels für innerstädtische Verdichtungsräume langfristig ungeeignet, was das aktuelle Erscheinungsbild der Bäume bestätigt. - Die begrünbaren Dachflächen zu begrünen ist textlich festgesetzt und im Gestaltungsplan als Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes berücksichtigt. Auf eine zusätzliche zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan wird aus Darstellungsgründen (Bauflächendarstellung konkurriert mit Grünflächendarstellung) verzichtet. - Für die gewünschte Fassadenbegrünung auf der Nordostseite zu den Gleisanlagen stehen keine ausreichend dimensionierten Grundflächen zur Verfügung bzw. dürfen diese durch entsprechende Pflanzmaßnahmen in Richtung Bahnanlagen nicht verengt werden - Die Einbeziehung des Elementes Wasser ist aus Gründen der beabsichtigten vermehrten Fußgängerströme aufgrund der angestrebten Funktion des Vorplatzes, der Barrierefreiheit, aus Platzgründen sowie aus Gründen

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>dichte mit guter Transpiration und damit hohem Kühleffekt).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Maßnahmen zum Artenschutz sollte ergänzt werden: Die Lichttemperatur sollte möglichst nicht mehr als 2700 K betragen (amberfarbenes, insektenfreundliches Licht). - <u>Bodenschutz, Altlasten</u> - Aus Sicht des Bodenschutzes sind bei dem geplanten Umbau/Ausbau lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten. Sollten Bodeneingriffe stattfinden, so sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden in § 6 BBodSchG in Verbindung mit § 12 der BBodSchV zu berücksichtigen. - Unbefestigte Flächen, die temporär durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden ("Baustraßen", Bereitstellungsflächen, o. ä.), sind unmittelbar nach dem sie nicht mehr benötigt werden wiederherzustellen und mit geeignetem Oberboden anzudecken. Zum Schutz gegen Erosion, ist der aufgebrauchte Oberboden entsprechend 	<p>der Verkehrssicherheit im Umgriff des Bahnhofs nicht möglich. Die Vorplatzgestaltung wurde weiterentwickelt und wird im weiteren sowohl Stadtmobiliar-Einbauten als auch Bepflanzung vorsehen, so dass dem Aufheizen von Flächen aktiv entgegengewirkt werden kann, wobei zu beachten ist, dass gemäß dem Materialkatalog (Materialcollage, vom 10.06.2020) der Stadt Bamberg die Materialien weitestgehend festgelegt sind und hinsichtlich der Baumpflanzungen die Abstände zu den Bushaltestellen zu beachten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Festsetzung zur Lichtfarbe im Bebauungsplan ist hier nicht zielführend, da auch Aspekte der Verkehrssicherheit an diesem stark von verschiedenen Verkehrsteilnehmern frequentierten Ort berücksichtigt werden müssen. Die Wahl der Beleuchtungsmethode wird nach dem aktuellen Stand der Technik gewählt und soll, wie bereits in der Planung festgeschrieben, in einer insektenschonenden Weise erfolgen. <p><u>Bodenschutz, Altlasten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Textteil wird ein Hinweis auf die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden aufgenommen - Es wird sichergestellt, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen keine unbefestigten Flächen ungestaltete Rohbodenflächen bleiben. Auf den Grüngestaltungsplan wird verwiesen.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>der Vorgaben des Naturschutzes zu begrünen. Gibt es hierzu keine Vorgaben, ist die Begrünung durch z. B. Wildkräuter und/oder Gräser empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altlasten im Sinne des BBodSchG sind nach aktuellem Wissensstand nicht bekannt. Mögliche Bodenverunreinigungen bzw. Altablagerungen können aber durchaus vorhanden sein sowie eine abfallrechtliche Relevanz aufweisen und sind dann gemäß KrWG unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Regelwerke zu entsorgen. - <u>Abfallrecht/ Abfallwirtschaft</u> - Die Separierung unterschiedlicher Abfälle sowie gefährlicher und ungefährlicher Abfälle ist grundlegend für den Schutz der Umwelt und eine wirtschaftliche Entsorgung. - Das Gebäude ist daher vor Beginn der Abbruchmaßnahme auf Schadstoffe in der Bausubstanz und schädliche Verunreinigungen zu prüfen. Dies kann bei entsprechender Fachkenntnis persönlich oder durch einen anerkannten Gutachter erfolgen. - Anfallendes Abbruchmaterial und/oder Bodenaushub sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu trennen und zu entsorgen. Für den Rückbau ist die Arbeitshilfe "Rückbau schadstoffbelasteter Bausubstanz" des LfU (https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber/gebaeuderueckbau/arbeitshilfe/index.htm) zu beachten. - Der Beginn der Abbruch-/Umbaumaßnahme ist dem Umweltamt unabhängig vom Schadstoffgehalt der Bau- 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - <u>Abfallrecht/ Abfallwirtschaft</u> - Kenntnisnahme <p>Auf den bereits laufenden Abbruch und die diesbezüglichen Anträge und Genehmigungen wird verwiesen.</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>substanz im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG eine Woche vor Beginn formlos anzuzeigen und der verantwortliche Abfallerzeuger zu benennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Umweltamt behält sich als untere Abfallrechtsbehörde vor, die Vorlage eines Schadstoffgutachtens durch einen anerkannten Gutachter und ein daraus abgeleitetes Abbruch- und Entsorgungskonzept anzuordnen. - Die Bauschuttfraktionen müssen entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) mind. nach Glas, Kunststoff, Metalle, einschließlich Legierungen, Holz (die Kategorisierung nach der Altholzverordnung ist zu beachten), Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen und Keramik getrennt erfasst, befördert und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt (werden). Details zu den Abfallschlüsseln siehe auch Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Darüber hinaus gilt das allgemeine Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG. <p>Dabei dürfen die Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe kontaminiert sein. Für die Beurteilung einer ggf. vorliegenden Kontamination gelten die in Bayern allgemein anerkannten Regelwerke, wie z. B. RC-Leitfaden Bayern, LAGA Boden, etc.</p> <p>Darüber hinaus gilt das allgemeine Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG.</p> <p>Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben die Erfüllung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>Ihrer Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV (Getrenntsammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) bzw. die Voraussetzungen für ein Entfallen der Pflichten nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 GewAbfV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Entsorgungsbelege (Wiegescheine, Rechnungen etc.) - auch von nicht gefährlichen Abfällen - sind sorgfältig aufzubewahren und dem Umweltamt nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. - Sollten gefährliche oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden, müssen diese vom Abfallerzeuger (i. d. R. der Bauherr) als gefährliche Abfälle deklariert werden. In diesem Fall gilt es auch Auflagen - z. B. elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV) für den ordnungsgemäßen Transport einzuhalten. Die Nachweisverordnung (NachweisV) schreibt für alle gefährlichen Abfälle vor, dass der Abfallerzeuger für jede dieser Abfallarten einen elektronischen Entsorgungsnachweis führen und jede Entsorgung mit elektronisch geführten Begleitscheinen belegen muss. - Sollten während der Rückbauarbeiten schädliche Baustoffe oder schädliche Verunreinigungen unerwartet auftreten, sind diese separiert auszubauen und zu lagern. Das Umweltamt ist unverzüglich zu informieren. Der Behörde ist eine Bewertung der separierten Abfälle durch einen Fachgutachter und ein Entsorgungsverfahren vorzulegen. Die Abfälle dürfen erst entsorgt werden, wenn der Bewertung und dem Entsorgungsweg zugestimmt wurde. 	

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Entsorgung über die Hausmülldeponie Gosberg ist vorab das Landratsamt Forchheim zu kontaktieren. - Sofern es zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderlich ist, kann die Vorlage weiterer Unterlagen, Nachweise, Analysen etc. angeordnet werden. - <u>Hinweis:</u> - Aus den Plänen ist nicht genau ersichtlich, wo die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter aufgestellt werden sollen. Es sind ausreichende und sinnvoll angelegte Stellflächen (z. B. im Schattenbereich, stufenfreier Zugang etc.) für die Abfallsammelbehälter bereits in der Planung zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Hinweis</u> - Standorte für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind im Vorhaben- und Erschließungsplan bereits enthalten. - Eine Regelung zur Abfuhr anfallender Abfälle wird im Durchführungsvertrag vereinbart. Die Abfuhr wird durch ein privates Entsorgungsunternehmen organisiert, auf Grundlage der bisherigen Bestandssituation innerhalb des südlichen Gebäudeteils.
17. Deutscher Wetterdienst	17.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung beim Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G - Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Neues Atrium" südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und Ludwigstraße; Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 305 D, 305 E und 228 D. - Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
18. Bayernwerk Netz GmbH (23.06.2020)	29.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 29.08.19. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; in der Stellungnahme vom 29.08.2019 wurden keine Einwände erhoben.
19. ADFC Bamberg (29.06.2020)	30.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Der ADFC sieht die Planungen zum "Neuen Atrium" als Chance die Situation für den Radverkehr in diesem Bereich zu verbessern. Zu verschiedenen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung: - * Radabstellanlagen - Die laut städtischer Satzung vorgeschriebenen Fahrradabstellplätze werden ausgewiesen. Bei den Fahrradabstellanlagen muss sichergestellt werden, dass Anlehnbügel verwendet werden, an denen man das Fahrrad sicher anlehnen und anschließen kann. Wir verweisen hier auf die ADFC-empfohlenen Radabstellanlagen unter https://www.adfc.de/artikel/adfc-empfohlene-abstellanlagen-gepruefte-modelle/ - Regengeschützte, überdachte Abstellanlagen sind bevorzugt einzubauen. - Die Fahrradstellplätze im Obergeschoss müssen gut und schnell erreichbar sein. Das heißt: Das Abstellen von Fahrrädern sollte ohne technische Mittel wie Liftanlagen möglich sein, eine Rampe wird bevorzugt. Damit die Abstellplätze im Parkhaus genutzt werden, müssen diese wie oben sicher anlehnbar und anschließbar sein und ein einladendes Erscheinungsbild aufweisen, zu dem auch eine gute Ausleuchtung und eine entsprechend sichere Wegweisung gehört. - * Verkehrliche Erschließung - Wir wissen, dass der Straßenraum Ludwigstraße nicht Gegenstand der Bebauungsplanung ist, aber: 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit den fortgeschriebenen Unterlagen zum V+E- Plan werden die Anforderungen des ADFC vollumfänglich erfüllt. - Die Fahrradstellplätze sind überwiegend regengeschützt im Gebäude untergebracht. - Eine planerische Abstimmung des Fahrradkonzeptes mit der Verkehrsplanung der Fahrradbeauftragten der Stadt Bamberg stellt eine Funktionalität der Planung sicher. Der Einsatz von großzügig dimensionierten Liftanlagen zur vertikalen Erschließung ist aus Platzgründen alternativlos. - Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Umbau und teilweise Rückbau des Atriums besteht die Chance den Straßenraum neu zu gliedern. Bei den Planungen scheint hierbei der Radverkehr leider gar keine Rolle zu spielen. In der Ludwigstraße und Schwarzenbergstraße gibt es bislang keinerlei Radinfrastruktur. Der ADFC fordert, den fließenden Radverkehr in der Planung zu berücksichtigen. Diesem muss genug eigener Raum eingeräumt werden. Wir fordern deshalb beidseitig einen Radfahrstreifen von mindestens 2,0 m Breite. Alternativ könnten wir uns auf der östlichen Straßenseite statt des Radfahrstreifens eine Umweltspur mit 3,25 m vorstellen. Die Bushaltestellen in Sägezaufstellung müssen so gestaltet werden, dass die Gefahr für den fließenden Radverkehr so gering wie möglich gehalten wird. Hier muss für eine möglichst gute Übersichtlichkeit gesorgt werden. 	<p>jedoch darauf verwiesen, dass die Neugliederung des Straßenraumes nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist. Die Verkehrsplanung der Stadt Bamberg wird zu gegebener Zeit für den Straßenraum der Ludwigstraße ein für alle Verkehrsteilnehmer optimale Lösung erarbeiten und umsetzen.</p>
<p>20. Telefónica (29.06.2020)</p>	<p>30.06.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch. die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 22 m und 32 m über Grund - - <i>(es folgt eine Tabelle, siehe Original-E-Mail!)</i> - - Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. - Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt- 	<p>- Die Stellungnahme, die inhaltlich der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 05.09.2019 entspricht, wird zur Kenntnis genommen. Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, wird der Schutzkorridor der Richtfunktrasse von Gebäuden nicht berührt. Weitere Festsetzungen erübrigen sich daher.</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz. - Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. - Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden. - Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. - Sollten sich noch Änderungen in der Planung I Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die 	

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
21. Stadt Bamberg Immobilien- management - Liegenschaften – (30.06.2020)	30.06.20	<ul style="list-style-type: none"> - Das Amt 23 hat den vorliegenden Bebauungsplanentwurf aus seiner Sicht geprüft und nimmt wie folgt Stellung: - Das Amt 23 steht einem Grundstückstausch (Erwerb der nordwestlichen Freifläche, Verkauf einer Fläche im südlichen Bereich für den Treppen- und Aufzugsturm der Büroeinheit sowie einer Grünfläche) grundsätzlich offen gegenüber, sofern planungsrechtliche und verkehrliche Belange nicht entgegenstehen und eine entsprechende Einigung mit dem Investor erzielt werden kann. - Der von der Kunigundenruhstraße zur Pödeldorfer Straße quer unter dem Gebäude verlaufende städtische Kanal sollte mit dem Grundstücksgeschäft ebenfalls dinglich gesichert werden (nicht im Bebauungsplanentwurf gekennzeichnet). - Die im Raumordnungsverfahren zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 305 D geforderte Stellplatzdienstbarkeit (Recht zur Benutzung von 700 Stellplätzen durch die Allgemeinheit für die Stadt Bamberg) verliert laut Herrn Bauer-Banzhaf mit Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 305 G ihre Inhaltsgrundlage und ist daher im Grundbuch zu löschen. Um entsprechende Bestätigung seitens des Stadtplanungsamtes wird gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Zur Klärung der künftigen Grundstücksgrenzen wird auf Grundlage der Vorhabensplanung ein notarieller Vertrag zwischen der Stadt Bamberg und dem Vorhabensträger geschlossen. Gespräche hierzu sind bereits geführt. - Kenntnisnahme; - Eine dingliche Sicherung des Kanals (siehe Festsetzung im Bebauungsplan) kann bei Bedarf im Rahmen des notariellen Vertrags behandelt werden. - Im Durchführungsvertrag werden Regelungen zu einer Umschreibung der Grunddienstbarkeit getroffen. Bei Bereithaltung von bis zu 250 bewirtschafteten Fahrradstellplätzen im nördlichen Geländeteil erklärt sich die Stadt bereit, eine Reduzierung der vorzuhaltenden Pkw-Stellplätze im Parkhaus auf ca. 500 Stück zu akzeptieren.
22. Landratsamt Bamberg (02.07.2020)	02.07.20	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben: - Öffentlicher Personennahverkehr/Busverkehr: 	

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Ausführungen zur Verkehrsuntersuchung vom 17.01.2020: - Kapitel 4 (Geplante Nutzungen und Stellplatznachweis), Seite 9: - Anzubietende Fahrrad-Stellplätze nach StS: 528 - Der Nachweis der notwendigen Fahrradabstellplätze ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. - Es stellt sich daher die Frage, wo und wie diese notwendigen Fahrradstellplätze realisiert werden? Siehe hierzu auch die entsprechende Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit der Bitte um Information, wo die vielen mit der Maßnahme entfallenden überdachten Radabstellplätze neu realisiert werden sollen. - Kapitel 7 (Leistungsfähigkeitsberechnung), Seite 11: - Betrachtet wird nur der Knotenpunkt (KP) Ludwigstraße / Schwarzenbergstraße / Kunigundenruhstraße / Parkhausanbindung. Dieser allein betrachtet ist offenbar leistungsfähig genug für eine Abwicklung auch des künftigen Verkehrs. - Allerdings spielt dessen Leistungsfähigkeit im Gesamtverkehrssystem augenscheinlich nur eine untergeordnete Rolle, denn bereits heute ist auch ohne den zusätzlichen Quell-Zielverkehr des Neuen Atrium vor allem in der Nachmittagsspitze ein regelmäßiger Rückstau vom KP Ludwigstraße/ Luitpoldstraße oft bis hinter den KP Ludwigstraße / Kunigundenruhstraße festzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die jetzt vorgesehene Fahrradunterstellplanung stellt 684 Fahrradabstellplätze vor. Die Unterlage wird dem V+E-Plan beigelegt. - Inhalt und Umfang der Verkehrsuntersuchung wurden intensiv mit der Verkehrsplanungsabteilung der Stadt Bamberg abgestimmt. Ein Leistungsnachweis für den Knotenpunkt Ludwigstr./Luitpoldstr. wurde nicht für notwendig erachtet. Aufgrund mangelnder aussagefähiger Verkehrsdaten wurde vereinbart, den Nachweis zu erbringen, dass nach Realisierung des „Neuen Atriums“ nicht wesentlich mehr Verkehr abgewickelt werden muss, als beim voll belegten „alten“ Atrium (Nutzungs- und Verkehrsdaten von 2008). - Da dieser Nachweis erbracht werden konnte und nun aus 2008 keine nennenswerten kritischen Verkehrszustände bekannt sind, wurde im Umkehrschluss gefolgert, dass auch durch das „Neue Atrium“ keine Verschlechterung der Verkehrssituation in der Ludwigstraße

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Dieser verhindert bereits heute regelmäßig die fahrplanmäßige Zu- und Abfahrt der Linienbusse an den Bussteigen Bahnhof/Atrium. - Zudem ist eine staufreie Erreichbarkeit des Landratsamtes von Süden kommend in den Spitzenstunden bereits heute oftmals nicht möglich. - Bei zusätzlichem Verkehr durch das Neue Atrium ohne gleichzeitige Verbesserung der Leistungsfähigkeit des KP Ludwigstraße/Luitpoldstraße würde neben einer Verschlechterung der Zufahrten zu den Bussteigen Bahnhof/Atrium auch die Anfahrbarkeit des Landratsamtes weiter verschlechtert. Die Ausfahrt aus dem Parkhaus in die Schwarzenbergstraße würde zudem regelmäßig durch den Rückstau vom KP Ludwigstraße/Luitpoldstraße behindert. - Die Ausführungen auf Seite 15 der Verkehrsuntersuchung „Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der zukünftig durch das „Neue Atrium“ generierte Verkehr bei allen Anbindungen an die Ludwigstraße leistungsgerecht abgewickelt werden kann. Es sind sogar noch unterschiedlich große Leistungsreserven vorhanden.“ bzw. „... kann im Analogieschluss angenommen werden, dass mit großer Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft keine größeren Probleme bei der Verkehrsabwicklung auftreten werden.“ können daher nach unserer Einschätzung nur bei singulärer Betrachtung des KP Ludwigstraße / Schwarzenbergstraße / Kunigundenruhstraße / Parkhausanbindung gelten. - Im Kapitel 7 fehlt mindestens noch eine Leistungsfähigkeitsbetrachtung des KP Ludwigstraße / Luitpoldstraße, 	<p>gegenüber 2008 eintreten wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um eine Gesamtbetrachtung des Straßenzuges vom Knoten Ludwigstr./Luitpoldstr. bis zur Pfisterbergbrücke erstellen zu können, müssen an den maßgebenden Knotenpunkten Verkehrszählungen mit Staubeobachtungen durchgeführt und ausgewertet werden.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>denn der untersuchte KP Ludwigstraße / Schwarzenbergstraße / Kunigundenruhstraße / Parkhausanbindung liegt regelmäßig voll im Rückstau des nicht mit untersuchten KP Ludwigstraße/ Luitpoldstraße.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird daher eine Gesamtbetrachtung von der neuen Pfisterbergbrücke bis zum KP Ludwigstraße / Luitpoldstraße gefordert, um die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems Ludwigstraße beurteilen zu können, statt nur die Leistungsfähigkeit von einem Element daraus nachzuweisen. - Diesbezüglich stellt sich insbesondere auch die Frage, wie der Abfluss am KP Ludwigstraße/ Luitpoldstraße so verbessert werden kann, dass sich trotz Mehrbelastung durch das Neue Atrium die Verkehrssituation und Erreichbarkeit der Bussteige Bahnhof/Atrium sowie Landratsamt nicht weiter verschlechtert? - Grüngestaltungsplan vom 12.03.2020: - Bei der Wahl der Gehölze an den Bussteigen ist auf einen ausreichenden Abstand vom Fahrbahnrand in Abhängigkeit vom zu erwartenden Wuchs der Bäume zu achten, damit bei Wachstum der Bäume keine Gefahr für anfahrende Busse durch Äste entsteht. Auch das Astwerk muss zu jedem Zeitpunkt horizontal wie vertikal einen Sicherheitsabstand zu den Bussen einhalten. Dabei ist zu beachten, dass sich die Busse durch die Fahrbahnneigung an der Dachkante in Richtung der Bäume neigen werden. Die Sichtbarkeit sich nähernder Busse darf durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. - Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 	<ul style="list-style-type: none"> - Die künftige Wahl der Bäume und deren Stellplätze können im weiteren Fortschreiten der Planung dem Freiflächengestaltungsplan der Vorplatzfläche entnommen werden. Dort wird das Lichtraumprofil der Ludwigsstraße gewahrt. Ebenfalls ist diesem Plan die Lage der Bushaltestellen und zukünftigen Bushäuschen zu entnehmen. Pflanzlisten zu Gehölzen und Staudenanpflanzungen können ebenfalls dieser Planung entnommen werden.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>29.04.2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kap. 3.3, Seite 11: „Im Zuge der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet, welches die Auswirkungen der Planung aufzeigt und Konsequenzen vorgibt. Es ist im Anhang 1 einzusehen. Wesentliches Ergebnis ist, dass durch die Planungen keine signifikanten Verschlechterungen aller verkehrstechnischen Anlagen im Bestand im Umfeld des Objektes eintreten und auch der zusätzlich entstehende Verkehr ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Das System weist sogar noch gewisse Reserven für die Zukunft auf.“ - Diesem Satz kann nicht zugestimmt werden -> siehe vorstehende Ausführungen. - Es wird eine Betrachtung des Gesamtsystems Ludwigstraße und Anpassungen am KP Ludwigstraße / Luitpoldstraße gefordert. - Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden: - Auf Seite 11 muss es statt „Abt. ÖPNV“ lauten „Geschäftsbereich 5, Regionalentwicklung sowie Fachbereich 53, ÖPNV“. - Im zweiten Absatz auf Seite 11 sollte folgender Satz ergänzt werden: „... sind beabsichtigte Bushaltestellen in Sägezahnauftellung angedeutet. Diese modernen und barrierefreien Bussteige werden gesondert (von der Stadt Bamberg?) geplant und mit zeitgemäßer Möblierung ausgestattet (Wetterschutz, Beleuchtung, Sitzgelegenheiten, Abfalleimer, analoge und digitale Fahrgastin- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obige Abwägung verwiesen. - Die Begründung wird entsprechend geändert. - Der 2. Absatz auf Seite 11 der Begründung wird entsprechend ergänzt.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>formation, ...)."</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach dem zweiten Absatz auf Seite 11 sollte folgender Satz ergänzt werden: „ ... ohne Benutzung der Gegenfahrbahn, möglich ist. Es ist von Stadt und Landkreis Bamberg geplant, unabhängig von diesem Vorhaben für die südwestliche Seite der Ludwigstraße eine Planung durchzuführen, um auch dort moderne barrierefreie Bussteige in Sägezahnaufstellung realisieren zu können." - Vorhabenpläne vom 29.04.2020: - Es wird davon ausgegangen, dass die Pfeile im Bereich der Bussteige nur zur funktionalen Versinnbildlichung im Plan gedacht sind und nicht für eine spätere Markierung. - Wirtschaftsförderung: - Auf folgende Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird vollinhaltlich verwiesen: - Die Planungen am Standort „Neues Atrium“ sehen u.a. den Bau eines Hotels mit 165 meist 2-BettZimmern vor. Ein weiterer Ausbau der Hotel- und Zimmerkapazitäten in der Stadt Bamberg wird kritisch gesehen, da für Hotellerie- und sonstige Übernachtungsanbieter im Landkreis Bamberg ein weiterer Verdrängungsprozess zu befürchten ist, der die etablierten, meist inhabergeführten Häuser unter Druck setzen wird. - Gleichzeitig sehen die gastronomischen Planungen innerhalb des Hotelkomplexes nur eine Grundversorgung mit Frühstück und leichter Abendkarte auf ca. 300 m² vor, auf ein Restaurant im EG des Atriumkomplexes mit 	<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem 2. Absatz auf Seite 11 der Begründung wird die gewünschte Ergänzung vorgenommen. - Die Pfeildarstellung hat nur informativen Charakter. - Gemäß der Abwägung aus § 4 Abs. 1 BauGB sieht die Stadt das aufliegende Nutzungskonzept für die geplante Hotellerie als sinnvolle Ergänzung der Bestandssituation der Weltkulturerbestadt Bamberg. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Bamberg sieht vor allem im zunehmenden Rad-Tourismus einen Aspekt, der aktuell nicht ausreichend berücksichtigt ist und in Zukunft zusätzliche Hotelkapazitäten erfordert. - Kenntnisnahme; Es wird begrüßt, dass sich der Landkreis für die Entstehung neuer gastronomischer Betriebe und Angebote im Stadtgebiet Bamberg einsetzt.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>ca. 500 m² wird für die weitere gastronomische Versorgung verwiesen. Aufgrund der sehr hohen Bettenkapazitäten wird das gastronomische Angebot innerhalb des Atrium-Komplexes als zu gering eingeschätzt. Hotelgäste im Atrium sowie aus bestehenden und weiteren geplanten Hotelstandorten im Umfeld werden künftig eine noch stärkere Nachfrage nach Gastronomieangebote im engeren und weiteren Standortumfeld verursachen, dem nicht mehr entsprochen werden kann. Bereits jetzt kommt es in der bestehenden Gastronomie in Bamberg zu Engpässen, da in der Vergangenheit bei Hotelneuan siedlungen überwiegend nur Hotel garni realisiert wurden.</p> <p>- Hinweis zu künftigen Planungen: Für die Entwicklung der Hotellerie in der Region Bamberg werden aktuell je ein Hotelentwicklungskonzept von Landkreis und Stadt Bamberg erarbeitet und interkommunal abgestimmt. Die Projektfederführung liegt jeweils bei den Wirtschaftsförderungen.</p>	<p>Durch die neu dargebotene Bettenkapazität wird für Unternehmer der Anreiz geschaffen, in der näheren Umgebung zum Atrium neue Gastronomiebetriebe zu eröffnen.</p> <p>- Kenntnisnahme.</p>
<p>23. Stadt Bamberg Wirtschafts- förderung und Amt für strategische Entwicklung und Konversionsmanage- ment (29.06.2020)</p>	<p>06.07.20</p>	<p>- Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 305 G "Neues Atrium" und der damit einhergehenden Revitalisierung des ehemaligen Einkaufszentrums Atrium am Bahnhof Bamberg wird ein langjähriger Leerstand und städtebaulicher Missstand beseitigt. Das Bahnhofsareal erhält mit dem angedachten Nutzungsmix aus Einzelhandel, Hotel, Fitnessstudio, Kino, Gastronomie wichtige Entwicklungsimpulse und erfährt dadurch eine deutliche Aufwertung.</p> <p>- Im Einzelnen werden die Nutzungen wie folgt bewertet:</p>	

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - 1. Einzelhandel - Die neue Anordnung der Einzelhandelsgeschäfte mit direkten Zugängen zum zukünftigen Vorplatz an der Ludwigstraße erhöht deren Sichtbarkeit und stellt damit eine erhebliche Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Situation dar. - Der aktuell noch rechtskräftige Bebauungsplan 305 D setzt für das Gebiet ein SO Einkaufszentrum mit einer max. zulässigen Verkaufsfläche von 16.300 m² (inkl. Nebenflächen) fest. Der neue Bebauungsplan 305 G sieht eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche um mehr als die Hälfte auf max. 6.500 m² vor (ergibt sich aus der Addition der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche für nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente). Diese Verkaufsflächenobergrenze sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden. - Im Standortatlas des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid (ARGE) von 2011 befindet sich der Projektstandort innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) und ist deshalb kein Gegenstand der interkommunalen Abstimmung in der ARGE. Das Projekt wurde dennoch in der Sitzung der ARGE am 01. Juli 2019 allen Mitgliedskommunen ausführlich vorgestellt. Insgesamt entspricht die Reduzierung der Verkaufsfläche um mehr als die Hälfte den Zielvorgaben der ARGE und wird damit positiv bewertet. - Das Einzelhandelsentwicklungskonzept für das Oberzentrum Bamberg aus dem Jahr 2015 dient als Bewertungsgrundlage für das Vorhaben. Der Bahnhofsbereich hat in den vergangenen Jahren viel von seinem Charakter als Handelslage mit innerstädtischem Sortiment eingebüßt. Im Gegenzug haben Komplementärnutzungen und Dienstleistungen im Bestand zugenommen. Vor 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme. - Die max. Verkaufsfläche wird im Durchführungsvertrag mit 5.000 m² angegeben. Eine entsprechende Festsetzung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt. - Kenntnisnahme. - Sortimentsspezifische Regelungen werden im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bamberg und der Firma Eyemaxx, in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung, geregelt. Die Sortimentslisten werden dem Begründungsteil des Bebauungsplanes beigelegt.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>diesem Hintergrund wird das Bahnhofsumfeld (mit ehern. ATRIUM) im aktuellen Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015 nicht mehr dem ZVB zugeordnet. Von der Realisierung großflächiger Verkaufsflächen im zentrenrelevanten Sortimentsbereich sollte daher abgesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf 305 G trägt diesem Ansinnen durch die Reduzierung der Verkaufsfläche im zentrenrelevanten Sortimentsbereich von ca. 12.000 m² auf max. 3.500 m² teilweise Rechnung. Es ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung und des Amtes für Strategische Entwicklung daher zwingend erforderlich, die max. zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente weiter zu kontingentieren. Damit soll vermieden werden, dass die gesamte Verkaufsfläche von 3.500 m² von nur einem Mieter belegt wird. - In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes fehlt eine Angabe zur maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche (siehe oben). Ferner muss auf die aktuelle Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für das Oberzentrum Bamberg aus dem Jahr 2015 hingewiesen werden, indem die Sortimentsliste in den Festsetzungen ergänzt wird. - 2. Hotel - Die Stadt Bamberg hat die dwif Consulting GmbH Ende vergangenen Jahres damit beauftragt, ein Stadtverträgliches Hotelentwicklungskonzept zu erstellen. Dieses ist derzeit in Bearbeitung. - Im Rahmen der Bedarfserhebung für Bamberg zeichnet sich ab, dass die Zielgruppe der Radfahrer*innen aktuell noch nicht ausreichend berücksichtigt wird. So gibt es im Stadtgebiet bislang kein klar positioniertes Hotel mit ausreichenden Kapazitäten für diese immer wichtiger 	<ul style="list-style-type: none"> - In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Verweis auf die maximale Gesamtverkaufsfläche aufgenommen. Dieser dient nur der Konkretisierung der bereits dargestellten Verkaufsflächenzahlen.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>werdende touristische Zielgruppe.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großes Potential für ein solches "Rad-Hotel" hat nach erster Einschätzung des dwif das geplante Hotel im neuen Atrium. Insbesondere die hervorragende verkehrliche Anbindung (Zug, Bus, zentrale Lage) als auch die räumlichen Möglichkeiten, hier die notwendige Infrastruktur wie ausreichend abschließbare Stellplätze und Ladestationen für Pedelecs vorzuhalten, sprechen für ein solches Hotelkonzept Ein Radfachgeschäft mit Reparaturmöglichkeiten auf den geplanten Handelsflächen im Erdgeschoss des Atriums würde dieses Konzept perfekt abrunden. - Die zentrale Lage am Bahnhof spricht darüber hinaus für ein Angebot an ausreichenden Kongress- und Tagungsräumen. Diese sollten nach Meinung der Bamberg Congress + Event GmbH als auch der Wirtschaftsförderung unbedingt mit eingeplant werden und könnte eine lukrative Einnahmequelle für einen weiteren Gastronomiebetrieb sein. - 3. Gastronomie - Die Tourismusdestination Bamberg sollte bedarfsgerechte gastronomische Angebote machen. Die Wirtschaftsförderung vertritt daher die Meinung, dass ein entsprechendes Angebot im Atrium einzuplanen ist, um eine umfassende Versorgung der Hotelgäste über das Angebot des Hoteibetreibers hinaus (dieser hält nur Frühstück und kleinere Speisen für den Abend vor) gewährleisten zu können. - Die im Erdgeschoss eingeplante Systemgastronomie wird hier als unzureichend angesehen. Vielmehr ist ein attraktiver Restaurationsbetrieb für Mittag- und Abendessen inkl. Freischankfläche einzuplanen, der über den Charakter eines Schnellrestaurants hinausgeht. Inwie- 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme. Eine Zielgruppenanalyse des künftigen Hotelbetreibers liegt nicht vor. Es wird voraussichtlich Radtourismus geben, aber die Hotelanlage wird nicht ausschließlich als Radhotel vermarktet. - Das aufliegende Nutzungskonzept für die geplante Hotellerie nimmt im Besonderen die Situation der Weltkulturerbestadt Bamberg auf und sieht sich als sinnhafte Ergänzung Damit wird die bestehende Gastronomie im zentralen Welterbebereich (Genussregion Oberfranken) signifikant gestärkt. Das Gaststätten-Angebot wird im Zentrum permanent erweitert und bedient dabei unterschiedliche Preiskategorien und Zielgruppen. - Das Konzept Neues Atrium sieht zum einen ein mehrschichtiges Angebot mit neuer Gastronomie im EG und im DG (Kino) für die Allgemeinheit und zum anderen eine Morgenversorgung für die Hotelgäste sowie eine

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>fern die eingeplante Kinogastronomie diese Angebotslücke schließen kann, geht aus dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht näher hervor. Hier sind seitens des Vorhabenträgers umfassendere Angaben notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4. Büro - Die Büronutzung ist eine sinnvolle Ergänzung des geplanten Nutzungsmixes. Die Wirtschaftsförderung unterstützt die Umsiedlung eines namenhaften IT - Unternehmens an den Standort "Neues Atrium". - 5. Kino - Das Cinestar-Kino ist eine wichtige kulturelle Einrichtung in der Stadt Bamberg. Die Wirtschaftsförderung begrüßt den Erhalt des Kinos und dessen Renovierung. - 6. Mobilitätsknotenpunkt - Das Mobilitätsverständnis ist im Umbruch und das Fahrrad wird zukünftig bei der Entwicklung von Mobilitätskonzepten eine immer größere Rolle spielen. Das Bahnhofsareal, in dessen Nachbarschaft sich das "Neue Atrium" befindet, hat das Potenzial durch die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger (Bahn, Bus, Auto, Rad) zu einem zukunftsorientierten und nachhaltigen Mobilitätsknotenpunkt zu werden. Daher wird die Ansiedlung eines Fahrradhandels inklusive fahrradorientierter Dienstleistungen, wie beispielsweise einem Fahrradparkhaus, einem Radverleih oder einem Reparaturservice empfohlen. 	<p>Abendbar im Bereich Hotelgeschoss vor, die auch Auswärtigen zur Verfügung stehen soll. Mit diesem Angebot neuer Gastronomie-Konzepte wird eine Verbesserung am Ort geschaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle laufenden Vermietungsgespräche zur Gastronomie mussten leider auf Grund der Corona-Pandemie pausieren. Nach Aussage der derzeitigen Mietinteressenten können weiterführende Gespräche realistisch erst wieder ab dem 4. Quartal 2020 aufgenommen werden. - 4. Büro - Kenntnisanahme - 5. Kino - Kenntnisanahme - 6. Mobilitätsknotenpunkt - Die Konzeption des neuen Atriums sieht vor, an der zum Bahnhof gewandten Seite ein Fahrrad-Parkhaus zu installieren. Dies soll den Umstieg für Passanten von Fahrrad auf Bahn erleichtern und gleichzeitig den Gedanken der Stadt Bamberg aufnehmen, das Mobilitätsverständnis für zukünftige Generationen zu verändern und dementsprechend den Zugang für Fahrradfahrer zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erleichtern. Das angedachte Fahrradparkhaus ist hierfür wegweisend. Inwiefern sich ein Trend abzeichnen lässt, welcher es erlaubt, das Konzept „Fahrrad“ im Sinne von technischen Dienstleistungen und Verkaufsstätten am Standort Neu-

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			<p>es Atrium auszubauen, sollte über einen längeren Zeitraum nach Inbetriebnahme des Parkhauses beobachtet und gegebenenfalls vorangetrieben werden. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass von einem solchen „Fahrradzentrum“ auch ansässige Fahrrad-Unternehmen im direkten Umkreis des Standortes Neues Atrium betroffen wären.</p>
<p>24. Stadt Bamberg Beirat für Menschen mit Behinderung (11.05.2020 + ergänzt 01.07.2020) (Vgl. Nr 1.)</p>	<p>13.05.20 + 03.07.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u.ä.) Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen. - (ergänzt 01.07.2020:) - Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemanden Gründe für eine Diskriminierungsklage liefern. - Nach Planeinsicht keine weiteren Einwendungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme, bei allen baulichen Maßnahmen wird der Aspekt der barrierefreien Gestaltung berücksichtigt.
<p>25. Stadt Hallstadt (01.07.2020)</p>	<p>03.07.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat das oben genannte Vorhaben der Stadt Bamberg entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.06.2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst: - Die Stadt Hallstadt nimmt zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 305 G im Rahmen der Beteiligung der Behör- 	

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>den und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der Stadt Hallstadt wird gerügt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB eine Beteiligung nicht stattgefunden hat. Hieran ändert auch die im Nachgang erfolgte Übermittlung der Planunterlagen und die Vorstellung der Planentwürfe bezogen auf das Gebäude selbst nichts. - Das Verkehrsgutachten lässt bei den Berechnungen außer Acht, dass die Verkehrsbelastung der Ludwigstraße in den letzten Jahren stark zugenommen hat und sich zugleich die Ausfahrtsituation von den Parkplätzen am Landratsamt und dem ehemaligen Post-Gebäude verschärft hat. Eine fiktive Hochrechnung der Verkehrszahlen aus dem Jahr 2008 ist nicht geeignet, ein schlüssiges Verkehrskonzept, das sich an den tatsächlichen Voraussetzungen und Entwicklungen ausrichtet, für das Planungsgebiet darzustellen. Bei anzunehmender Verkehrszahlensteigerung nach Wiederbelebung des Gebäudes Atrium, ist eine Verschlechterung der Verkehrssituation leicht vorhersehbar. Es wird daher gefordert, die Entwicklung des Verkehrs aufgrund einer aktuellen Verkehrszählung zu berechnen. Die mögliche Verschlechterung der Verkehrssituation in der Ludwigstraße hat auch Auswirkungen auf die Belange der Stadt Hallstadt, da die Ludwigstraße / Coburger Straße direkter Zubringer zum Stadtgebiet der Stadt Hallstadt ist und eine Verschlechterung der Verkehrssituation in dieser Hauptverkehrsader unmittelbar die Verkehrssituation im Hallstadter Stadtgebiet beeinträchtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; Eine Rüge von Seiten der Stadt Hallstadt hinsichtlich des Versäumnisses einer förmlichen Beteiligung der Stadt Hallstadt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kann aufgrund eines persönlichen Erörterungstermins im Stadtplanungsamt am 22.01.2020 nicht nachvollzogen werden. Besonders daher, dass die Planungen bereits im Rahmen der Arge-Besprechungen im Jahr 2019 thematisiert wurde. - Zwischen den beiden vorliegenden Verkehrszählungen aus den Jahren 2008 und 2015 hat sich die Gesamtbelastung am Knoten Ludwigstr./Luitpoldstr. von 2008 bis 2015 um ca. 5 % verringert. Inwieweit nach 2015 eine starke Zunahme des Verkehrs in der Ludwigstraße zu verzeichnen ist, kann nur durch eine aktuelle Verkehrszählung an den relevanten Knotenpunkten festgestellt werden.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Der Landkreis Bamberg und die Stadt Bamberg planen darüber hinaus im Planungsgebiet bzw. dessen Umgriff einen Regionalen Omnibusbahnhof für den ÖPNV der Region Bamberg. Die Verschlechterung der Verkehrssituation und ein offenkundig fehlendes Verkehrskonzept lassen befürchten, dass dieses Vorhaben durch die Planungen konterkariert wird. - Hinsichtlich des neu entstehenden Hotels gibt die Stadt Hallstadt zu bedenken, dass eine weitere Ansiedlung und die damit einhergehende Steigerung der Bettenkapazität zu einer Überkapazität führen werden. Die Auslastung der bereits vorhandenen Hotelkapazitäten sollte überprüft werden. - Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung für den Regionalen Omnibusbahnhof ist noch nicht ausgelöst. Sie wird die neue Verkehrssituation vor dem Neuen Atrium berücksichtigen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung zum vollbelegten Atrium von 2008, welche keine Bewältigungsprobleme festgestellt hat, mit dem nun mehr reduzierten Neuen Atrium keine Verschlechterung auftreten wird. - Kenntnisnahme. Der Investor geht davon aus, dass keine Überkapazität entstehen wird, da offensichtlich der entsprechende Bedarf besteht.
<p>26. VCD Kreisverband Bamberg e.V. (03.07.2020)</p>	<p>06.07.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zu den vorliegenden Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen: - Bebauungsplanaufstellung Schön, dass sich die Stadt im Bahnhofsbereich weiter entwickelt und vorhandene Bebauungen wieder bzw. weiter genutzt werden! Die Möglichkeit zur Begrünung von Dächern und Fassaden ist ein guter Beitrag zur Entwicklung eines positiven Stadtklimas. Wir haben die vorliegenden Pläne gelesen und dabei einige Punkte festgestellt, die aus unserer Sicht berücksichtigt werden sollten. - Mangelhafte Berücksichtigung des beschlossenen Modalsplits für die Stadt Bamberg Bei der Analyse der Unterlagen für die Kommentierung ist ein wesentlicher Mangel in einer Untersuchung aufgefallen. Die Verkehrsuntersuchung vom 17.01.2020 geht von einem falschen Wert des Modalsplits aus. Es 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Zu Mangelhafte Berücksichtigung des beschlossenen Modalsplits für die Stadt Bamberg</i> In der Verkehrsuntersuchung wurden die üblichen Bandbreiten des MIV-Anteils in den Verkehrserzeugungsberechnungen nach dem Modell „Ver_Bau“ von Dr. Bosserhoff für die verschiedenen Nutzungsarten in

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>wird lediglich ein leichter Anstieg des motorisierten Individualverkehrs gegenüber 2008 um 7 % angenommen (Bezugsgröße ist eine Verkehrszählung der Stadt Bamberg). Der Modalsplit des motorisierten Individualverkehrs war 2008 vermutlich zwischen 44 % (2005) und 41 % (2015). Der Stadtrat hat jedoch bereits gut 2 Jahre vorher am 29.11.2017 einen Zielwert von 25 % für den MIV und 75 % für den Umweltverbund im Jahr 2030 beschlossen. Dies bedeutet unter Berücksichtigung einer höheren Gesamtmobilität immer noch, dass der MIV in absoluten Zahlen bis 2030 um etwa 30 % zurückgeht.</p> <p>- Unter der Annahme, dass im Bestand der Infrastruktur Änderungen nur ungleich schwieriger umgesetzt werden können, müssen vor allem neue Bauvorhaben dieser Größenordnung von ihrer Anlage her Vorreiter sein und die Zielwerte deutlich übertreffen. Die angenommene Zunahme der Wege von 7 % in der Verkehrsuntersuchung setzt daher für die Gestaltung des Gebäudes und seiner Umgebung an mehreren Stellen falsche Impulse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Wege, die mit dem MIV zurückgelegt werden, ist zu hoch. Sie wird jedoch für die Dimensionierung der Verkehrsflächen herangezogen und verursacht zu große Verkehrsflächen für die falschen Verkehrsmittel zu Lasten von Aufenthaltsflächen wie Grünanlagen und Spielplätzen oder Verkehrsflächen für andere Verkehrsmittel. • Die Anzahl der KFZ-Stellplätze ist zu hoch und wird sogar noch freiwillig überschritten. • Die Qualität der Fahrradstellplätze ist "unterirdisch". Auf der Breite eines KFZ-Stellplatzes, ca. 2,5 m, sollen 8 (acht!) Fahrräder untergebracht werden! 	<p>Abstimmung mit der Verkehrsplanungsabteilung der Stadt Bamberg angenommen. Die Ansätze variieren dabei je nach Nutzungsart zwischen 10% und 100%. Der Zielwert von 25 % MIV-Anteil bis 2030 war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Diskussion. Derzeit steht vorrangig eine leistungsgerechte Abwicklung des MIV im Vordergrund. Um dies nachzuweisen, wurden die Ansätze eher zur sicheren Seite hin gewählt. Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze ergibt sich aus dem Stellplatznachweis gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg.</p> <p>Kenntnisnahme; Zu den ersten drei Punkten wird wie folgt geantwortet: Es wird in Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung ein Fachbeitrag speziell zum Radverkehr erstellt, welches dem Bebauungsplan beigelegt wird. Das Modell der Abstellanlagen „Easy Lift 500 D“ ist vom ADFC zertifiziert und findet sich in den fortgeschriebenen V+E-Plänen wieder. In den fortgeschrittenen V+E-Planungen wurde die Anzahl der KFZ-Stellplätze zugunsten weiterer Fahrrad-</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>Kein Fahrrad kann da sicher abgestellt werden. Wir fordern folgende Parameter für die Qualität der Fahrradabstellplätze, um Anreize für die Nutzung zu geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstellplätze müssen mindestens 70 cm breit und 1,9 m lang sein. Sie müssen einzeln von der öffentlichen Straße her anfahrbar sein, ohne Stufen, Türen oder andere Hindernisse, die zum Absteigen zwingen. • Fahrräder müssen dort sicher verwahrt werden können, mindestens muss der Rahmen einfach festgeschlossen werden können. Insbesondere für Mitarbeiter sollte es Möglichkeiten geben, Fahrradzubehör wie Helme, Taschen, Regenkleidung o. ö. nahe beim Fahrrad abschließbar zu lagern (Fahrradgaragen oder Schließfächer). • Die Anordnung der Fahrradabstellplätze soll nahe bei den Zugangspunkten zu den jeweiligen Einrichtungen sein, um lange Wege zu verhindern. In der gegenwärtigen Logik müssen im Computop-Bereich 26 Radfahrende weit laufen, damit 2 Autofahrende einen kurzen Weg haben. • Da zunehmend Lastenräder und Fahrradanhänger genutzt werden, müssen auch dafür Stellplätze geschaffen werden, insbesondere nahe bei den Zugängen zu den Einzelhandelsgesellschaften. <p>- Fehlende Verkehrsuntersuchung für den Umweltverbund Die Verkehrsuntersuchung vom 17.1.2020 bezieht sich fast ausschließlich auf MIV, der geplant nur 25 % Anteil an der Mobilität haben soll. Der Umweltverbund</p>	<p>stellplätze verringert.</p> <p>Kenntnisnahme; zu den folgenden vier Punkten wird wie folgt Stellung bezogen:</p> <p>Details zu den genannten Anforderungen können dem fortgeschriebenen V+E-Plänen entnommen werden. Die Aufstellanlagen, die in dieser Planung beschrieben sind, werden vom ADFC verifiziert und für ausreichend empfunden.</p> <p>Über das Bereitstellen von Schließfächern kann nach einer Bedarfsermittlung nach Inbetriebnahme der Stellplätze erfolgen.</p> <p>- Zu <i>Fehlende Verkehrsuntersuchung für den Umweltverbund</i> Auf den Seiten 3 und 4 der Verkehrsuntersuchung wird darauf hingewiesen, dass Aussagen zum Fußgänger-,</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>mit einem Anteil von mindestens 75 % ist NICHT berücksichtigt (bei nur minimaler Übertreibung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Angaben zu den Verkehrsstärken für ÖPNV und Radverkehr • Keine Aussagen zur Verkehrsqualität der Knotenpunkte für den Umweltverbund • Keine Angaben zu den Ausbauerfordernissen für den Umweltverbund <p>- Konsequenz dieser Mängel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die möglichen Verkehrsführungen für den Umweltverbund werden fast nicht untersucht. Wo dies doch der Fall ist, werden zu enge Wege geplant (z. B. gemeinsamer Fuß- und Radweg mit 3,25 m). • Die Trasse für Fuß- und Radverkehr wird insgesamt 5 Mal von PKW/LKW-Verkehr gekreuzt. Das sind jedes Mal Gefahrenstellen, die außerdem eine zügige Fahrt bremsen. • Die Fläche vor den Einzelhandelszugängen ist überfrachtet: <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Geschäften • Fahrradabstellung • Freischankflächen • Wartende auf Busse • Aus- und Einsteigende • Fußgehende in Längsrichtung • Radfahrende in Längsrichtung Hier sind Konflikte und Unfälle vorprogrammiert. <p>- Diese Maßnahmen halten wir für erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung für ALLE Verkehrsarten • Berücksichtigung der Ziele des Verkehrsentwicklungsplans als Vorgaben für bauliche Maßnahmen 	<p>Fahrrad- und Busverkehr nicht Gegenstand der Untersuchung sind.</p> <p>- Zu <i>Diese Maßnahmen halten wir für erforderlich</i> Eine Verkehrsuntersuchung für den gesamten Bereich der Ludwigstraße und aller benutzender Verkehrsteilnehmer (Busse und weitere) kann nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sein und muss in einer geson-</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>und Flächenzuteilungen für Verkehrsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung sicherer Wege für Fußgehende und Radfahrende und Darstellung der geplanten Fuß- und Radwegführung entlang des Gebäudes • Berücksichtigung einer hohen Verkehrsqualität an den Knotenpunkten für den Umweltverbund • Rücknahme der zahlreichen kreuzenden Ein- und Ausfahrten. Das ging bisher auch und sollte insbesondere nach einem Umbau zu Zeiten einer geplanten Verkehrswende möglich sein. • E- Lademöglichkeiten an KFZ- und Fahrradstellplätzen 	<p>dernten Betrachtung des Bereichs Ludwigstraße erfolgen.</p> <p>Angesichts der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes muss zur Berücksichtigung der Ansprüche u. a. der verschiedenen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Anlieferungen etc.) ein den Sicherheitsansprüchen genügender Mindestkonsens gefunden werden, weshalb nicht die Maximallösung für einzelne Verkehrsgruppen gefordert werden kann.</p> <p>Der Umweltverbund, also die Kombinationsmöglichkeit von Fahrrad und Bahn, wird am Knotenpunkt Bahnhof durch die Schaffung eines Fahrradhauses in unmittelbarer Nähe im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich verbessert.</p> <p>Durch die Revitalisierung des Atriums sind bauliche und wirtschaftliche Umstrukturierungen nötig. Um den neu angesiedelten, verschiedenen Nutzungen (Hotel, Einzelhandel, Büro, Fitness) Rechnung tragen zu können und diese auch auf Dauer zu erhalten, sind die neu angeordneten Zufahrten erforderlich.</p> <p>Wo dies baulich möglich ist (z.B. im Erdgeschoss des Parkhauses) werden Leerrohre in den Boden mit verlegt, welche eine Aufrüstung zu E-Lademöglichkeiten jederzeit ermöglicht.</p> <p>Künftige Maßnahmen können nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie sich schon jetzt abzeichnen. Sie können dann zu gegebener Zeit nach den dann vorliegenden Möglichkeiten realisiert werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Mietern nach bestimmten Betriebskategorien kann nicht über den Bebauungsplan erfolgen.</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Maßnahmen auf weitere Umbaubarkeit zugunsten des Umweltverbundes achten, damit einer entsprechenden Verkehrsentwicklung auch später noch Rechnung getragen werden kann. • Analog zu anderen Planungen sollte insbesondere an dieser Mobilitätsdrehscheibe ein Mobilitätspunkt wie für das Lagardegelände vorgesehen werden, nach Möglichkeit auch ein Zweiradreparaturgeschäft. • Wir können die Tauglichkeit aus Sicht der Barrierefreiheit nicht vollumfänglich beurteilen, möchten aber gerne darauf hinweisen, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität in jedem Fall Vorrang vor den anderen Wünschen gewährt werden soll (z. B. Anordnung der Stellplätze). <p>- Im Bereich umweltfreundlichen Bauens sehen wir weitere Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Flachdach und die Fassade wird lediglich die Gestaltungsmöglichkeit mit Begrünung und solarer Nutzung erwähnt. Hier fehlt die Verbindlichkeit, die mindestens entsprechend dem gesetzlichen Rahmen vollständig ausgenutzt oder durch Verhandlung mit dem Bauträger vereinbart werden sollte: <ul style="list-style-type: none"> • PV-Dach • Dach- und Fassadenbegrünung • Ergänzend zur Regenwasserzurückhaltung auch eine Versickerung • Nutzung von Fernwärme • Einhaltung eines hohen Energiestandards für das Gesamtgebäude, der mit den Klimazielen für Bamberg konsistent ist. 	<p>Die Planungen werden grundsätzlich behindertengerecht ausgeführt.</p> <p>Der Investor hat sich für großflächige Dachbegrünung entschieden, die auch entsprechend festgesetzt ist. Fassadenbegrünung wird dort erwogen, wo es platz- und sicherheitstechnisch möglich ist. Mit den begrünten Dachflächen werden neue Versickerungs-/Verdunstungsflächen über das Bestehende Maß hinaus geschaffen. Weitere Versickerungsmöglichkeiten sind in diesem Zentral-Urbanen Raum nicht möglich.</p> <p>Der Investor wird die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Energieversorgung nutzen. Der Energiestandard des Gebäudes wird nach den geltenden Vorgaben und Richtlinien berücksichtigt.</p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
<p>27. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (03.07.2020)</p>	<p>06.07.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dem EBB wurde mit Schreiben vom 07.05.2020 der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (Entwurf) mit integriertem Grünordnungsplan mit Planstand 29.04.2020 zur Stellungnahme hinsichtlich Entwässerung, Entsorgung und Straßenbau last übergeben. - - <u>Entwässerung</u> - Das Atrium ist durch öffentliche Mischwasserkanäle in der Ludwigstraße und Schwarzenbergstraße erschlossen. - Unter dem Atrium hindurch verläuft in Verlängerung der Pödeldorfer Straße ein Kanal zur Kunigundenruhstraße. Siehe hierzu den Auszug aus der Kanaldatenbank für die öffentlichen Kanäle (siehe Stellungnahme vom 17.10.2020 (<i>sic, gemeint ist 17.10.2019</i>)). Der Bestand dieses Kanals ist unbedingt sicherzustellen. Auch eine vorübergehende Außerbetriebnahme ist nicht möglich. - Für die Baumaßnahme ist ein EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesem Verfahren werden die zukünftigen Einleitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation abgestimmt. Hierbei ist auch die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden Regenrückhalteeinrichtung und das Ableitungsregime in den öffentlichen Kanal nachzuweisen. - Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden darf. - Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass ggf. tieferliegende Gebäudeteile die unterhalb der Rückstauenebene liegen, z.B. Kellerräume, vor Überflutung und Regenrückhaltebecken vor Rückstau aus der öffentlichen Ka- 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; Eine Sicherung mittels Leitungsrecht wurde bereits in die Planungen integriert. - Kenntnisnahme; - Die nachfolgenden drei Hinweise werden in den Textteil aufgenommen.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>nalisation geschützt werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend DIN1986-1 00 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn die Gegebenheiten dies erfordern! - Die Festsetzung 13. (Regenrückhaltebecken) in der Legende zum B-Plan 305G sollte folgendermaßen umformuliert werden: Aufgrund der Vorgabe im B-Plan 305D sind Regenrückhaltungen vorhanden. Diese Regenrückhaltung ist zu erhalten und weiterhin zu nutzen. Die Dimensionierung ist nach den a.a.R.d.T. nachzuweisen. <p>- <u>Entsorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits in der Stellungnahme vom 16.10.2019 aufgeführt, erfolgt die Müllentsorgung des Grundstückes Ludwigstraße 2 (Flurstück 5138) über die Ludwigstraße bzw. über die Schwarzenbergstraße. - Privatgrundstücke werden von den Müllfahrzeugen des EBB nicht befahren. Ebenso können Presscontainer vom EBB/Entsorgung nicht abgefahren und entsorgt werden. Da die geplante Müllsammelstelle im Erdgeschoss (Kompostierbare Abfälle, Folien, Restmüll Presscontainer, Papier Presscontainer) mindestens 30 Meter von der Entleerungsstelle entfernt ist, müssen die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch die Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Auf den uns vorliegenden Plänen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung wird wie gewünscht umformuliert - Kenntnisnahme. - Kenntnisnahme. Eine Regelung im Durchführungsvertrag zur Entsorgung wird aufgenommen. Es wird sichergestellt, dass das Gebäude des Atriums wie bisher von einem privaten Entsorgungsunternehmen angedient wird. Eine Verpflichtung der Stadt zur Entsorgung wird vertraglich ausgeschlossen.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>ist nicht ersichtlich ist, ob noch weitere Müllsammelplätze vorgesehen sind. Aufgrund dessen können zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben bezüglich weiterer Müllsammelplätze gemacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls Absperrpfosten vorhanden sind, sind diese am Tag der Abfuhr von der Hausverwaltung rechtzeitig zu entfernen. - Um Beachtung des beiliegenden "Merkblatt zu den Anforderungen an private Standplätze und Abfallbehälter" wird gebeten. - Bei Rückfragen bezüglich der Behälterstandplätze steht der EBB/Entsorgung weiterhin gerne zur Verfügung. - Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung. <p><i>- Merkblatt zu den Anforderungen an private Standplätze und Abfallbehälter gem. § 1 5 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg</i></p> <p><i>- Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen.</i></p> <p><i>- Insbesondere darf die maximale Entfernung (beim Vollservice) des Bereitstellungsortes der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Müllbehälter wie im Teilservice selbstständig durch den Bürger/Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>- Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Allgemein muss die Stellplatzfläche für die Müllbehälter mit mindestens 2% der Gesamtwohnfläche veranschlagt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme. - Kenntnisnahme

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Standplatz muss über eine durchgängige Mindesthöhe von 2,10 Meter verfügen. - Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 ausgebildet werden. - Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. - Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. - Standplätze, die direkt vom Entsorgungsfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt haben, damit das Müllfahrzeug diese ohne zurücksetzen erreichen kann. - Behälterboxen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. - Kunststoffbehälter und Müllsäcke dürfen nur an Standplätzen aufgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. - Standplätze für Biotonnen sind nach Möglichkeit so auszulegen, dass die Behälter nicht der Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. - In engen Hausdurchgängen sind "Schürfleisten" anzubringen, damit Beschädigungen vermieden werden. - Türen auf Zugangswegen sind mit "Türstoppeln" auszurüsten. Türgriffe sollen keine scharfen Kanten aufweisen. Glastüren müssen aus Sicherheitsglas bestehen, um die Verletzungsgefahr zu verringern. - Die vorgegebene Mindestbreite für Transportwege und Durchgangstüren von - (1) 1 Meter für Tonnen (Behältervolumen 80/120/240 	

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p><i>Liter) und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - (2) 2 Meter für Müllgroßbehälter (Behältervolumen 0,77m³ und 1,1 m³) ist einzuhalten. - Behälter sind am Abfuhrtag so zu platzieren, dass - (3) diese zum Abholzeitpunkt frei zugänglich und unverschlossen sind - (4) diese nicht durch Gegenstände (Kinderwägen, Fahrräder, etc.) zugestellt sind - (5) ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den einzelnen Behältern besteht - Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung. <p>- <u>Verkehrliche Erschließung / Straßenbau</u> Separate Stellungnahme von Herrn Probst (s. nachfolgende Nr. 29)</p>	
<p>28. Stadt Bamberg EBB – Abteilung Straßen- und Brücken-bau (H. Probst) (02.07.2020)</p>	<p>03.07.20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum B-Plan ergeht folgende Stellungnahme: - Ziff. 12 der textlichen Festlegungen: - Werbeanlagen und Beleuchtung sind so zu gestalten, dass auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird. - Ziff. 1 Grünordnungsplan - Warum sind hier explizit nur die Leitungen der Deutschen Telekom erwähnt? Der Sachverhalt gilt für alle Leitungen und ist damit allgemein zu halten. - Hinweise zu Kabelbestandspläne: - Hier nur auf die Stadtwerke Bamberg abzielen ist kurzsichtig. Es gibt eine Vielzahl an Spartenbetreibern, die entweder alle aufzuführen sind, oder dieser Hinweis ist - da obligatorisch - zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ziffer 12 der textlichen Festsetzungen wird hinsichtlich der Belange des Straßenverkehrs entsprechend ergänzt. - Bei Ziffer 1 zum Grünordnungsplan wird ergänzt, dass der Schutzabstand von 2,50 m² auch für Leitungen anderer Leitungsträger gilt. - Die Formulierung wurde dahingehend geändert, dass alle Kabelbestandspläne eingesehen werden müssen, die betroffen sein könnten.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Es wird ein Durchführungsvertrag erstellt. 	
<p>29. Finanzreferat Stadt Bamberg (08.07.2020)</p>	<p>08.07.20</p>	<p>Stellungnahme vom 08.07.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seite 3, 3. Maßnahmen zum Artenschutz, 2. Absatz: „Um Tötung von Insekten durch ... zu verwenden.“ Bitte streichen. - Seite 9, Zeichnerische und Textliche Hinweise, Absatz: „Beleuchtung Zur Beleuchtung der Straßenanlagen wird Aus Artenschutzgründen wird ... festgesetzt.“ Bitte streichen. - Es wird um Information gebeten, dass die Texte zur Beleuchtung gestrichen wurden sowie um nochmalige Vorlage des geänderten Bebauungsplanes 305 G. <p><i>Ergänzung vom 14.07.2020 zur Stellungnahme vom 08.07.2020</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lichtfarbe oder die Art der Beleuchtung sollte nicht in einem Bebauungsplan festgelegt/-geschrieben werden, da die Einrichtung der Beleuchtung immer nach dem Stand der Technik erfolgt. Der heutige Stand der Technik kann aber nach Ablauf der Lebenszeit einer eingerichteten Beleuchtung durchaus ein anderer Stand der Technik sein. Straßenbeleuchtung hat je nach Art der Beleuchtung eine Lebenszeit von ca. durchschnittlich 20 Jahren. Eine Prognose, wie z.B. in 20 Jahren der Stand der Technik sein wird, kann heute jedoch nicht abgegeben werden. Auch müssen Sicherheitsaspekte von jeweiligen Straßenkategorien berücksichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Festsetzung resultiert aus der Forderung des Umweltamtes, insektenschonende Beleuchtung einzusetzen und ist mit dem derzeitigen Stand der Technik ohne weiteres vereinbar. - Der Hinweis zur Lichtfarbe wird korrigiert. Eine Festlegung auf einen bestimmten Wert wird gestrichen. Hier greift dann die Regel der Technik. - Die Festsetzungen werden in Teilen angepasst. Das Ergebnis wird dem Finanzreferat übermittelt. - Die Festsetzung schreibt hier kein Model oder eine technische Ausführung vor; es wird auf das aufgrund der obengenannten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belangen auf den heutigen Stand der Technik, unter Berücksichtigung insektenschonender Beleuchtung verwiesen.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
30.06.2020 Markt Hirschaid	21.07.20	<p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Markt Hirschaid begrüßt die Pläne der Stadt Bamberg für den Bereich „Neues Atrium“ein geordnetes, städtebauliches Nutzungskonzept mit Bauleitplanung aufzustellen. - Die geplante Nutzung „Hotel“ (mit 165 Betten) und damit eine mögliche Zentralisierung auf die Stadt Bamberg, könnte jedoch negative Auswirkungen auf das Beherbergungsgewerbe im Landkreis Bamberg und somit auch auf den Markt Hirschaid haben. Der Marktgemeinderat spricht sich aus diesen Gründen gegen die geplante Nutzung „Hotel“ aus. <p>- Gegen die übrigen geplanten Nutzungsarten bestehen keine Einwendungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme. Der Investor geht davon aus, dass keine Überkapazität entstehen wird, da offensichtlich der entsprechende Bedarf besteht. Bamberg mit seiner Altstadt ist Weltkulturerbe und somit Tourismusschwerpunkt in der Region, weshalb die neue Hotellerie, besonders im Hinblick auf den Knotenpunkt Bahnhof, an diesem Standort nötig und sinnvoll angeordnet ist. Zudem kann auch die unmittelbare Nähe zum im Erdgeschoss geplanten Fahrradparkhaus Touristen anziehen, welche Bamberg und seine Umgebung mit dem Fahrrad erleben wollen.

§ 3 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
01. Bürgeranregung (29.06.2020)	01.07.2020	<p>- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass dem Atrium in Bamberg neues Leben eingehaucht wird. Es liegt gerade aus Sicht des Umweltverbunds (Gehen, Radfahren, Bahn und Bus sowie deren intelligente Vernetzung) sehr verkehrsgünstig. Die bisherige Entwicklung, die zum heutigen Zustand geführt hat, zeigt, dass anders als von interessierter Seite gern suggeriert, ein reichhaltiges Angebot an Pkw-Stellplätzen mitnichten Garant und Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg einer solchen Immobilie ist. Weiterhin ist zu begrüßen, dass die Bereitstellung von Fahrradstellplätzen ausdrücklich gefordert ist - wenngleich das Zahlenverhältnis noch immer</p>	<p>- Kenntnisnahme, die aktuelle Planung stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum bisherigen Ist-Zustand dar.</p>

§ 3 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>ein deutliches Übergewicht auf Seiten der Kraftfahrzeuge aufweist. Es sollte aber nicht unmöglich sein, hier im Zuge später erfolgender Erkenntnisreife im Bestand umzuwidmen. Wichtig ist neben der leichten Erreich- und (im Sinne der Diebstahls- und Vandalismusprophylaxe) Einsehbarkeit der Stellplätze, die Nutzung nicht nur der Standardbauform des Fahrrads, sondern auch der vielfältigen Alternativen (Liegerad, Lastenrad, Lasten- und Kinderanhänger, mehrspurige Fahrräder, Räder aller Bauformen mit elektrischer Unterstützung, ...) zu berücksichtigen. Das angedachte bahnsteignahes Fahrradparkhaus muss in jedem Fall die Möglichkeit späterer Erweiterung vorsehen und gleichfalls die Vielfalt der Fahrrad- und Gespannvarianten beachten. Positiv zu vermerken ist, dass angesichts der Zeitperspektive des Bahnausbaus endlich eine - vielfach angemahnte - tragfähige Zwischenlösung für den Regionalen Omnibusbahnhof (ROB) ins Auge gefasst wird. Die Wegelängen zwischen Stadt- und Regionalbushaltestellen lassen indes Optimierungsbedarf erkennen. Dringend vonnöten ist ein Informations- und -leitsystem, welches (umsteigenden) Fahrgästen leicht verständlich die schnelle Orientierung ermöglicht. Hierzu sind Abstimmung und Kooperation zwischen den Betreibern erforderlich, ohne dass wie heutzutage das eine Unternehmen auf das andere verweist. Nicht akzeptabel ist der geplante gemeinsame, 3,25 m breite gemeinsame Geh- und Radweg." Nutzungsansprüche des Radverkehrs erwachsen aus der Bedeutung und der Lage der Straße innerhalb des gesamtgemeindlichen und überörtlichen Radverkehrsnetzes. Die Ausprägung der Nutzungsansprüche wird vorrangig bestimmt durch Verbindungsbedeutung, Sicherheitsaspekte (vor allem an Knotenpunkten) und angestrebten Fahrkomfort (z. B. für zügige Fahrt oder Über-</p>	<p>- Die Ausführungen zur gemeinsamen Geh- und Radwegführung werden zur Kenntnis genommen, inwieweit eine Vergrößerung des Geh- und Radweges vorgenommen wird, ist nicht Teil dieses Bauleitplanverfahrens und kann erst in einer Gesamtbetrachtung der Ludwigstraße erfolgen.</p>

§ 3 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>holmöglichkeiten Nutzungsansprüche aus Fußgänger-verkehr, sozialen Ansprüchen (Aufenthalt, Geschäftsauslagen, Arbeiten im Straßenraum, Spielen) und Barrierefreiheit treten an allen angebauten Straßen auf. Die Ausprägung dieser Nutzungsansprüche variiert dabei stark in Abhängigkeit von der Randbebauung, der Umfeldnutzung sowie der Lage und Bedeutung des Straßenraums innerhalb des Fußgängerverkehrsnetzes" (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen- RASSt06). In angebauten Straßen beträgt die Regelbreite eines Gehwegs ohne Radverkehr 2,50 m (RASSt06)- bei entsprechender Nutzung ist dieser Wert nach oben anzupassen-, die eines Einrichtungswegs 2,00 m (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA 2010, hinzu kommen seitliche Sicherheitsräume) - bedarfsweise mehr (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung VwV-StVO). Am Atrium treffen u. a. Geschäfts- und Freizeitnutzung (Kino) sowie der Umsteigeverkehr zwischen Stadt- und Regionalbus sowie Eisenbahn aufeinander. Es ist daher mit überdurchschnittlich starkem Fußverkehrsaufkommen zu rechnen, welches mit dem Radverkehr definitiv nicht verträglich auf derselben Fläche abgewickelt werden kann. Natürlich ist nicht zu ignorieren, dass auch auf der Fahrbahn Konfliktpotential existiert. Doch, den Willen bei Verkehrs- und Ordnungsbehörden vorausgesetzt, lässt sich dieses durch problemgenaue Anordnungen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen und Überwachung / Ahndung gefährdender Regelverstöße entschärfen. Die Verdrängung des Radverkehrs in den Bewegungsraum der Fußgänger/innen hingegen schafft den Gefährdern, rücksichtslosen Kraftfahrern, freie Bahn, bestärkt sie somit in ihrem "Territorialverhalten". Dieses Besitzanspruchsdenken führt bereits vielerorts zu unliebsamen Folgen wie illega-</p>	<p>- Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Sache des Bebauungsplanes.</p>

§ 3 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		<p>lem Gehwegradeln. Dem leistet die Anordnung gemeinsamer Geh- und Radwege weiteren Vorschub - insbesondere, wenn sie in derart konflikträchtigen Bereichen erfolgt. Die ERA sehen für gemeinsame Geh- und Radwege, die ohnehin nur ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs zulässig sind, Breiten bis zu 4,5 m vor. Doch die zu erwartende, intensive Vielfalt des Aufkommens (Richtungswechsel, Aufenthalt, Kinder, ...) lässt keinen Raum für die gemeinsame Führung mit dem linear vorwärtsstrebenden Radverkehr. Ein Querschnitt von 3,25 m ist ohnehin indiskutabel. Eine etwaige Aufteilung des Wegs in einen Fuß- und einen Radwegbereich erbrächte keine Lösung. Weder lassen sich die für das zu erwartende Verkehrsaufkommen erforderlichen Querschnitte realisieren noch, das lehrt die Erfahrung andernorts, würde - beidseits - die Trennung im realen Verkehrsgeschehen akzeptiert und respektiert.</p>	

Aufgestellt:
 Bamberg, den 16.09.2020
 Planungsgruppe S t r u n z
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
 ☎ 0951 / 9 80 03 - 0